

BDKJ-Geschäftsordnung

Muster



Herausgeber:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg

Kitzenmarkt 20, 86150 Augsburg, 2005

Geschäftsordnung des BDKJ

1. Abschnitt: Kreis-/Stadtversammlung

- § 1 Termin
- § 2 Vorläufige Tagesordnung
- § 3 Vorbereitung
- § 4 Einladung
- § 5 Stellvertretung
- § 6 Leitung
- § 7 Beginn der Beratung
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Vertagen oder Beschließen der Beratung
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Beratungsordnung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Persönliche Erklärung
- § 14 Anträge und Abstimmungsregeln
- § 15 Wahlausschuss
- § 16 Vorbereitung der Wahlen zum Kreis-/Stadtvorstand
- § 17 Durchführung der Wahlen zum Kreis-/Stadtvorstand
- § 18 Abwahl
- § 19 Sonstige Wahlen
- § 20 Änderungen der Kreis-/Stadtordnung
- § 21 Anfertigung des Protokolls
- § 22 Versendung des Protokolls

2. Abschnitt: Sachausschüsse

- § 23 Bildung von Sachausschüsse
- § 24 Arbeitsweise der Sachausschüsse

2. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Geltungsbereich
- § 26 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Kreis-/Stadtversammlung

§ 1 Termin

Der Termin der Kreis-/Stadtversammlung wird von ihr selbst beschlossen.

Die Kreis-/Stadtversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

§ 2 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreis-/Stadtversammlung wird durch den Kreis-/Stadtvorstand vorberaten und vorläufig beschlossen.

§ 3 Vorbereitung

(1)

Der Kreis-/Stadtvorstand bereitet die Kreis-/Stadtversammlung vor.

Anträge an die Kreis-/Stadtversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.

(2)

Die Arbeitskreise und Sachausschüsse des BDKJ leiten ihre Arbeitsergebnisse drei Wochen vor Beginn der Kreis-/Stadtversammlung dem Kreis-/Stadtvorstand zu.

§ 4 Einladung

(1)

Zur Kreis-/Stadtversammlung wird acht Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, durch den Kreis-/Stadtvorstand eingeladen.

(2)

Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Kreis-/Stadtversammlung hat der Kreis-/Stadtvorstand die notwendigen Unterlagen, die Arbeitsergebnisse der Sachausschüsse und den schriftlichen Bericht des Kreis-/Stadtvorstandes zu versenden. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung versandt werden.

§ 5 Stellvertretung

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kreis-/Stadtversammlung kann sich vertreten lassen.

Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung des vertretenden Mitglieds vorgelegt wird oder die Vertretung durch die gewählten VertreterInnen erfolgt.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

§ 6 Leitung

Die Kreis-/Stadtversammlung wird vom Kreis-/Stadtvorstand geleitet.

§ 7 Beginn der Beratungen

(1)

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in folgender Reihenfolge zu klären:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit.
2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
3. Endgültige Genehmigung des Protokolls der letzten Kreis-/Stadtversammlung.

(2)

Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-/Stadtversammlung für Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.

(3)

Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Kreis-/Stadtvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

(4)

Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1)

Die Kreis-/Stadtversammlung ist nach § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens als die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsverbände nach Ziffer 5 Kreis-/Stadtordnung anwesend ist.

Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(2)

Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden.

Wird die Beschlussunfähigkeit der Konferenz festgestellt, so ist sie bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit beschlussunfähig.

(3)

Wird eine Kreis-/Stadtversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand in angemessener Zeit innerhalb von sechs Monaten unter der gleichen Tagesordnung eine außerordentliche Kreis-/Stadtversammlung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.

In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 9 Vertagen oder Beschließen der Beratung

(1)

Die Kreis-/Stadtversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen.

(2)

Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Kreis-/Stadtversammlung nach der Antragstellerin / dem Antragsteller noch das Wort erhält.

Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag aller übrigen Anträgen vor.

§ 10 Öffentlichkeit

(1)

Die Kreis-/Stadtversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden (siehe § 12 Abs. 2 b + c GO).

(2)

Wird die Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 2 b GO aufgehoben, besteht die Versammlung nur aus den beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern.

(3)

Unter gegebenen Umständen, wie Haushaltsfragen, Personalbelange, politische Grundsatzzfragen, kann der Antrag auf besondere Aufhebung der Öffentlichkeit (§ 12 Abs. 2 c GO) gestellt werden. Wird die Öffentlichkeit in diesem Fall aufgehoben, besteht die Versammlung nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

(4)

Personaldebatten sind nicht öffentlich; die Kreis-/Stadtversammlung besteht zu diesem Anlass nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

(5)

Geladene Gäste, ZuhörerInnen sitzen getrennt von den Mitgliedern der Kreis-/Stadtversammlung.

§ 11 Beratungsordnung

(1)

Wortmeldungen der TeilnehmerInnen werden von der Sitzungsleitung in getrennte Redelisten aufgenommen.

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen im stetigen Wechsel zwischen der männlichen und der weiblichen Liste.

(2)

AntragstellerInnen und BerichterstatterInnen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.

(3)

Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.

Dies kann von der Kreis-/Stadtversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.

(4)

Die Sitzungsleitung kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5)

Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich.

Über den Widerspruch entscheidet die Kreis-/Stadtversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1)

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.

Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2)

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

Zulässig sind:

- a) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Antrag auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit (§ 10 Abs. 2 GO),
- c) Antrag auf besondere Aufhebung der Öffentlichkeit (§ 10 Abs. 3 GO),
- d) Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
- e) Antrag auf Durchführung eines Trendvotums,
- f) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- g) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- h) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- i) Antrag auf Beratung bzw. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
- j) Antrag auf Nichtbefassung,
- k) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- l) Antrag auf Vertagung,
- m) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- n) Hinweis zur Geschäftsordnung.

Werden mehrere Anträge dieses Inhalts gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Kreis-/Stadtversammlung gestellt werden.

(3)

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

(4)

Gegenreden gegen einen Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratungen können nur von einem Mitglied der Kreis-/Stadtversammlung geführt werden, das dem jeweils betroffenen Geschlecht angehört.

Bei Gegenrede ist einem Antrag dann stattzugeben, wenn das jeweils betroffene Geschlecht sich mit einfacher Mehrheit für eine geschlechtsgetrennte Beratung ausspricht.

(5)

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 13 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen. Die persönliche Erklärung muss nach deren Abgabe der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält die RednerIn Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre/seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 14 Anträge und Abstimmungsregeln

(1)

Anträge können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreis-/Stadtversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.

(2)

Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Leitung der Kreis-/Stadtversammlung, welches der weitest gehende Antrag ist.

(3)

Initiativanträge können jederzeit während der Kreis-/Stadtversammlung gestellt werden.

(4)

Nach Ziffer 18 Abs. 1 Kreis-/Stadtordnung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Summe der Enthaltungen und der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5)

Über Beschlüsse inhaltlicher Schwerpunkte kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6)

Abgestimmt wird grundsätzlich offen mit Stimmkarten.

Auf Antrag ist geheim und auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden ist namentlich abzustimmen.

(7)

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung beantragt werden.

(8)

Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Leitung der Kreis-/Stadtversammlung fest und verkündet es.

§ 15 Wahlausschuss

(1)

Die Kreis-/Stadtversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Wahlausschuss.

Er besteht aus einem weiblichen und einem männlichen Mitglied.

Ihm gehört ein Mitglied des Diözesanvorstands an.

(2)

Der Wahlausschuss ist für alle Wahlen auf der Kreis-/Stadtversammlung zuständig.

Für die Dauer der Wahlen hat er die Sitzungsleitung inne.

Er sorgt sich um ein Bewusstsein der Stimmberechtigten für ihre Entscheidungskompetenz.

(3)

Spezielle Aufgaben sind die:

- Bereitstellung von Informationen über das jeweilige Amt,
- Entgegennahme der Wahlvorschläge,
- Feststellung der Bereitschaft zur Kandidatur aufgrund eingegangener Wahlvorschläge und Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen.

§ 16 Vorbereitung der Wahlen zum Kreis-/Stadtvorstand

(1)

Die Wahl des Kreis-/Stadtvorstands wird spätestens acht Wochen vor Beginn der Kreis-/Stadtversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Kreis-/Stadtvorstand ausgeschrieben.

(2)

Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des BDKJ Kreis-/Stadtvorstands und den VertreterInnen der stimmberechtigten Mitgliedsverbände schriftlich eingereicht werden.

§ 17 Durchführung der Wahlen zum Kreis-/Stadtvorstand

(1)

Zu Beginn der Wahlen stellt der Wahlausschuss die Beschlussfähigkeit der Kreis-/Stadtversammlung fest und erklärt den Wahlablauf und den Wahlmodus gemäß der Kreis-/Stadt- und Geschäftsordnung.

(2)

Die KandidatInnen stellen sich vor und können anschließend von der Kreis-/Stadtversammlung befragt werden.

Über die Beantwortung einer Frage entscheidet die / der KandidatIn, über die Zulässigkeit der Frage der Wahlausschuss.

Die KandidatInnenvorstellung und Personalbefragung kann unter Ausschluss der anderen KandidatInnen stattfinden.

(3)

Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt.

An der Personaldebatte können nur die stimmberechtigten und assoziierten Mitglieder der Versammlung teilnehmen. Ausgeschlossen von der Personaldebatte sind die jeweiligen KandidatInnen. Die Personaldebatte ist vertraulich.

(4)

Wahlen zum Kreis-/Stadtvorstand finden in geheimer Abstimmung statt.

(5)

Die Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstand werden nach Ziffer 18 Abs. 3 Kreis-/Stadtordnung mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, von der Kreis-/Stadtversammlung gewählt.

Es werden maximal drei Wahlgänge durchgeführt.

Erreicht im ersten Wahlgang keinE KandidatIn die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

In diesem stehen die zwei KandidatInnen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreichten.

Bei Stimmengleichheit wird per Stichwahl(en) ermittelt, wer den zweiten Wahlgang erreicht - hier genügt die einfache Mehrheit.

Gelingt es im zweiten Wahlgang keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten, die vorgeschriebene Zahl der Stimmen auf sich zu vereinen, findet eine weitere Personal-debatte statt.

Das Wahlamt bleibt unbesetzt, sollte es nach einem dritten Wahlgang zu keiner erforderlichen Mehrheit für eineN KandidatIn kommen.

(6)

Über jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Dabei dürfen aber nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

(7)

Inoffizielle, leer abgegebene oder unleserliche, mit Zusätzen versehene Stimmzettel sind ungültig. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss.

(8)

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, verkündet es und fragt die/den Gewählten, ob sie/er bereit sind, die Wahl anzunehmen.

(9)

Lehnt einE GewählteR die Annahme der Wahl ab, so entscheidet die Kreis-/Stadtversammlung über das weitere Verfahren.

(10)

Die Amtszeit und das Mandat von Kreis-/Stadtvorsitzenden betragen zwei Jahre und beginnen in der Regel mit Ablauf der Kreis-/Stadtversammlung, an der die Wahl stattgefunden hat, und enden in der Regel nach zwei Jahren. Weitere Wiederwahlen sind möglich.

(11)

Von der Wahl wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das dem Protokoll der Kreis-/Stadtversammlung beigeheftet wird.

§ 18 Abwahl

Die einzelnen Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstands können nach Ziff. 18 Abs. 3 Kreis-/Stadtordnung mit der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder von der Kreis-/Stadtversammlung abgewählt werden.

Anträge auf Abwahl können von den Mitgliedern des BDKJ Kreis-/Stadtvorstands und den VertreterInnen der stimmberechtigten Mitgliedsverbände schriftlich begründet und mindestens drei Wochen vor der Kreis-/Stadtversammlung eingereicht werden.

§ 19 Sonstige Wahlen

Für die Wahlen zu Sachausschüssen und auf sonstige Wahlen finden die §§ 16, 17 und 18 sinngemäße Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 20 Änderungen der Kreis-/Stadtordnung

Änderungen der Kreis-/Stadtordnung können nach Ziff. 18 Abs. 3 Kreis-/Stadtordnung nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen zustimmen und der Antrag den Mitgliedern der Kreis-/Stadtversammlung nach § 3 Abs. 1 GO wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 21 Anfertigung der Protokolls

Über jede Kreis-/Stadtversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Kreis-/Stadtvorstand unterschrieben wird.

Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, der Unentschuldigten und der entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Die Protokollführung der Kreis-/Stadtversammlung obliegt dem Kreis-/Stadtvorstand.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sie in der Regel von qualifizierten Dritten wahrgenommen wird.

§ 22 Versendung des Protokolls

(1)

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Kreis-/Stadtversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt.

Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb drei Wochen nach Zustellung beim Kreis-/Stadtvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

(2)

Der Kreis-/Stadtvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Kreis-/Stadtversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über die Gültigkeit des Protokolls entscheidet die nächstfolgende Kreis-/Stadtversammlung.

2. Abschnitt: Sachausschüsse

§ 23 Bildung von Sachausschüsse

(1)

Die Sachausschüsse werden von der Kreis-/Stadtversammlung nach Bedarf gebildet.

Sie arbeiten im Auftrag der Kreis-/Stadtversammlung.

Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Kreis-/Stadtversammlung.

Der Kreis-/Stadtvorstand erhält die Protokolle und Beratungsergebnisse.

(2)

Sachausschüsse sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Kreis-/Stadtversammlung für zwei Jahre gewählt.

Für die Wahl ist die Reihenfolge der Gesamtzahl der Stimmen, die die KandidatInnen jeweils auf sich vereinigen, maßgeblich, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3)

Die Mitgliedschaft ist persönlich. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds, das auf der Liste nachstehende Ersatzmitglied des bei der letzten Wahl von Mitgliedern für diesen einen Ausschuss gewählte Mitglieds.

Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist, kann der Kreis-/Stadtvorstand bis zur nächsten Kreis-/Stadtversammlung Mitglieder nach benennen.

(4)

Die Mitglieder der Sachausschüsse bestimmen die Form ihrer Arbeitsweise selbst.

§ 24 Arbeitsweise der Sachausschüsse

(1)

Zu den Sitzungen der Ausschüsse soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen

(2)

Ein Sachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Abgabe von Vorlagen der Sachausschüsse ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder erforderlich. Eine Vorlage der Minderheit ist zulässig.

(3)

Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Sachausschusses bedarf der Zustimmung eines Organs des BDKJ.

(4)

Die Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstands haben beratende Stimme. Sie sorgen für eine sachgerechte Geschäftsführung und Sitzungsleitung

(5)

Die Beratungen der Sachausschüsse sind für alle Mitglieder der Kreis-/Stadtversammlung öffentlich.

(6)

Die Tätigkeit endet, wenn die Kreis-/Stadtversammlung die Auflösung eines Sachausschusses beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gremien des BDKJ im Kreis, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben oder die Kreis-/Stadtordnung keine genauere Regelung vornimmt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Kreis-/Stadtordnung am 31. Juli 2004 in Kraft.